

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 8.

München, den 17. Februar 1876.

---

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1876, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.  
 — Bekanntmachung vom 11. Februar 1876, den Bau einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei  
 Porsheim oberhalb Coblenz betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

---

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betr.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, über die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst zu verordnen, was folgt:

#### §. 1.

Zur Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst können sich nur approbirte und gehörig promovirte Aerzte melden.

Die Zulassung erfolgt frühestens zwei Jahre nach erlangter Approbation.

## §. 2.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis Ende des Monats September jeden Jahres unter Beifügung des Approbationszeugnisses, sowie des Doctordiplomes der medicinischen Facultät einer Universität des Deutschen Reiches an jene Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten, in deren Bezirk der Candidat seinen Wohnsitz hat.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Gesuche bis 15. October jeden Jahres unter Beifügung allenfalls erwachsener Personalacten an das Staatsministerium des Innern einzubefördern, welches über die Zulassung Prüfung bestimmt.

## §. 3.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, nämlich:

- a) in eine schriftliche,
- b) in eine praktische und
- c) in eine mündliche Prüfung.

Dieselbe wird jährlich vor einer Commission von fünf Mitgliedern abgehalten.

Diese Commission hat den jeweiligen Medinal-Referenten Staatsministerium des Innern zum Vorstande; die übrigen vier Mitglieder und zwar je ein Examinator der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medicinalpolizei und der Psychiatrie werden jährlich von dem Staatsministerium des Innern ernannt.

Die Examinatoren der gerichtlichen Medicin und der Medicinalpolizei sind in der Regel aus den Gerichts- beziehungsweise Verwaltungsärzten zu entnehmen.

## §. 4.

Für die schriftliche Prüfung sind zwei wissenschaftliche Arbeiten zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus den Gebieten der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medicinalpolizei und der Psychiatrie zu nehmen sind.

Diese Aufgaben werden jährlich von der Prüfungs-Commission bestimmt; der Vorstand zieht für jeden Candidaten zwei Aufgaben durch das Loos und stellt sie demselben zu.

## §. 5.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben mit der Versicherung, daß sie, abgesehen von literarischen Hilfsmitteln, ohne fremde Beihilfe von dem Candidaten gefertigt worden sind, dem Vorstande der Commission einzureichen.

Diese schriftlichen Arbeiten sollen gut und deutlich geschrieben, geheftet und paginiert sein und sind mit einer vollständigen, specialisirten Angabe der benützten literarischen Hilfsmittel zu versehen. Auf die betreffenden Stellen der letzteren ist im Texte oder in Notizen zu verweisen.

### §. 6.

Die rechtzeitig eingereichten Prüfungsarbeiten werden nach den im §. 12 folgenden Bestimmungen gewürdigt.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat durch den Vorstand hievon benachrichtigt und sodann zum nächsten Prüfungsabschnitte zugelassen.

Werden die Arbeiten oder auch nur eine derselben als ungenügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Candidaten für die weiteren Prüfungsabschnitte.

### §. 7.

Wer die schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig abliefern kann, kann erst wieder zur nächstjährigen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, daß das Versäumniß nachgewiesenermaßen unverschuldet ist.

### §. 8.

In der auf die schriftliche Prüfung folgenden praktischen Prüfung hat der Candidat

- a) an einer Leiche die Obduction und Section zu vollziehen und den Befundbericht nebst gutachtlicher Aeußerung vorschriftsmäßig zu Protocoll zu dictiren,
- b) den Zustand eines Verletzten, sowie
- c) den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen und über den Befund bei b und c sofort unter Clausur einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen abzufassen, endlich
- d) eine hygienische Untersuchung vorzunehmen und über das Ergebniß der Untersuchung unter Clausur einen Bericht auszuarbeiten.

Bei der praktischen Prüfung ist auch auf die Uebung im Gebrauche des Mikroskopes Rücksicht zu nehmen.

### §. 9.

Das Nichtbestehen der praktischen Prüfung oder eines Theiles derselben hat den Ausschluß von der mündlichen Prüfung zur Folge.

## §. 10.

Unmittelbar nach der praktischen Prüfung wird vor sämtlichen Commissionsmitgliedern die mündliche Prüfung aus den Gebieten der gerichtlichen Medicin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medicinalpolizei und der Psychiatrie mit besonderer Rücksicht auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen abgehalten.

Für jedes dieser Fächer werden die Fragen, welche, ohne zu sehr in Einzelheiten einzugehen, das gesammte Gebiet der Fächer umfassen sollen, von den Examinatoren entworfen, mit Nummern versehen und eine oder mehrere derselben durch Losung Seitens des Candidaten zur Prüfung bestimmt.

Außerdem kann der Examinator auch an die Gegenstände der schriftlichen Arbeiten anknüpfen.

## §. 11.

Wenn ein Candidat in einem Fache der mündlichen Prüfung die Note IV erhält, hat derselbe, insofern sich nicht als Gesamtergebnis die Note IV entziffert, die Prüfung aus jense Fache in nächsten Jahre zu wiederholen.

## §. 12.

Das Ergebnis eines jeden Theiles der drei Prüfungsabschnitte wird durch die Noten I, II, III und IV ausgedrückt, welche von dem betreffenden Examinator vorgeschlagen und von der Commission durch Stimmeneinheit festgestellt werden.

Die Gesamtnote wird gewonnen durch Zusammenzählung der Einzelnoten und durch Theilung der Summe mit 3ehn. Von dem gefundenen Quotienten gibt

$$\begin{aligned} 1 - 1\frac{5}{10} & \text{ die Note I} = \text{„Vorzüglich“} \\ 1\frac{6}{10} - 2\frac{5}{10} & \text{ die Note II} = \text{„Sehr gut“} \\ 2\frac{6}{10} - 3 & \text{ die Note III} = \text{„Gut“} \\ 3\frac{1}{10} \text{ und darüber} & \text{ die Note IV} \text{ „Ungenügend“}. \end{aligned}$$

Die Gesamtnote IV hat Zurückweisung für die ganze Prüfung zur Folge.

## §. 13.

Wünscht der Candidat einen der drei Prüfungsabschnitte oder die gesammte Prüfung im nächsten Jahre zu wiederholen, so kann dieß von dem Staatsministerium des Innern gestattet

werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung aus einem Abschnitte oder der ganzen Prüfung ist unstatthaft.

§. 11.

Ueber die ganze Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen und dem Staatsministerium des Innern vorgelegt.

§. 15.

Das Staatsministerium des Innern eröffnet den Candidaten das Ergebnis der Prüfung.

§. 16.

Die Prüfungsgebühr beträgt 62 Mark, welche bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben zu erlegen sind.

Bei Wiederholung der ganzen Prüfung ist wieder die ganze Prüfungsgebühr, bei Wiederholung einer Einzelprüfung vor Beginn derselben der Betrag von 18 Mark zu entrichten.

München, den 6. Februar 1876.

**K u n d w i g.**

v. Pfenster.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Prof von Hundt.